



EDITORIAL

Der Gewerbesteuer kommt infolge der Unternehmenssteuerreform 2008 eine höhere Bedeutung für die Gesamtsteuerlast der Unternehmen zu. Vor dem Hintergrund der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % erweist sich die Gewerbesteuer für Unternehmen in Kommunen mit hohen Gewerbesteuerhebesätzen als die dominierende Unternehmensteuer. Branchen mit bestimmten Geschäftsmodellen bzw. einer bestimmten Finanzierungsstruktur zählen insbesondere aufgrund der neu gefassten und vereinheitlichten Hinzurechnungstatbestände zu den Verlierern der Unternehmenssteuerreform. Gewichtiger sind aber vor allem die substanzsteuerlichen Effekte, die sich bei Unternehmen mit unbeständigen Ertragsentwicklungen oder infolge konjunktureller Schwankungen ergeben und zu einer dramatischen Überbesteuerung führen können. Dies bedeutet, dass sich unternehmerisches Handeln zukünftig stärker mit seinen gewerbesteuerlichen Folgen auseinandersetzen muss.



Ulrich Derlien
Rechtsanwalt, Steuerberater

INHALT

Steuern aktuell

Neuerungen bei der Gewerbesteuer

Bundesregierung beschließt Jahressteuergesetz 2009

Rechtsprechungsänderung: Verlust- vorträge sind nicht mehr vererblich

Recht aktuell

Gewährleistungsbürgschaften: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!

Steuern aktuell

Neuerungen bei der Gewerbesteuer

■ Die Diskussion über eine Reform der Gewerbesteuer ist ein „Dauerbrenner“ und wurde in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder geführt. Auch mit den Änderungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 dürfte die Diskussion keinesfalls zur Ruhe gekommen sein. Die Kritik bezieht sich dabei sowohl auf die Erhebung einer Gewerbesteuer an sich als auch auf die einzelnen Ausprägungen ihrer Umsetzung.

Die Unternehmensteuerreform 2008 brachte zahlreiche Änderungen bei der Gewerbesteuer mit sich. Die Besteuerung erfolgt weiterhin mehr oder weniger unabhängig davon, ob der Betrieb durch Eigenkapital oder Fremdkapital finanziert wird. Zu diesem Zweck sieht das Gewerbesteuergesetz eine Reihe gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen und Kürzungen vor. Gleichwohl nähert sie sich einer Personensteuer an, da sie nicht mehr von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig ist.

Ferner werden mittels § 8 Nr. 1 GewStG n. F. die bisherigen Hinzurechnungstatbestände für Geld- und Sachkapitalüberlassungen ausgeweitet. Ein Freibetrag in Höhe von EUR 100.000 stellt sicher, dass nur die darüber hinausgehende Summe der hinzurechnungspflichtigen Bestandteile der Gewerbesteuer unterliegt.

PSP hat die Auswirkungen der gewerbesteuerlichen Neuerungen auf die Praxis gründlich betrachtet und im Rahmen der Münchner Steuerfachtagung die Ergebnisse einem breiten Publikum vorgestellt. Die wesentlichen Kernaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei Außerachtlassung der Hinzurechnungstatbestände nähert sich die Gesamtsteuerbelastung von Kapital- und Personengesellschaft weiter an. Je niedriger der gewerbesteuerliche Hebesatz ist, desto vorteilhafter ist die Kapitalgesellschaft.

- Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen treffen bestimmte Branchen und Unternehmen mit niedrigen Gewinnen bzw. Verlusten überproportional. Sie sind die gewerbesteuerlichen Verlierer der Unternehmensteuerreform. Zu den verlierenden Branchen zählen insbesondere Einzelhändler, Hotel- und Gaststättenbetriebe sowie Leasinggesellschaften.
- Gefahren der gewerbesteuerlichen Doppel- und Mehrfachbelastung ergeben sich aus der Aufgabe des Korrespondenzprinzips.
- Auch die in klein- und mittelständischen Strukturen häufig aufzufindende Betriebsaufspaltung gehört infolge der Aufgabe des Korrespondenzprinzips zu den Verlierern.
- Der bisherige gewerbesteuerliche Vorteil des Leasings gegenüber einem Kauf geht zumindest teilweise verloren.
- Ferner werden Gesellschaften gewerbesteuerlich mehr belastet, die über in- und ausländische Beteiligungen verfügen und aufgrund der Anhebung der Mindestbeteiligungsgrenze von 10 % auf 15 % aus der Kürzung herausfallen. Die Mutter-/Tochter-Richtlinie bleibt hiervon indes unberührt.

Sowohl die absolute als auch die relative Bedeutung der Gewerbesteuer nimmt durch die Unternehmensteuerreform zu. Gerne untersuchen wir für Ihre individuelle Situation die steuerlichen Auswirkungen und zeigen denkbare Alternativen auf. Dazu lassen wir Ihnen gerne unsere ausführlichen Ergebnisse zukommen und stehen Ihnen vorab für Ihre Fragen zur Verfügung.

INFOS

Kontakt:

Ulrich Derlien (u.derlien@psp.eu)

Ansas Wittkowski (a.wittkowski@psp.eu)

Bundesregierung beschließt Jahressteuergesetz 2009

- Am 18.06.2008 passierte der Entwurf für das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) das Bundeskabinett. PSP fasst für Sie die beabsichtigten Gesetzesänderungen kurz zusammen.

Geprägt durch die aktuellen Entwicklungen betrifft eine der wesentlichen Änderungen des JStG 2009 die Verfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung. Während Steuerstraftaten bislang nach fünf Jahren verjähren, sieht der Entwurf eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre vor. Dies sei „nicht zuletzt angesichts der jüngsten Fälle von Steuerhinterziehung eine sinnvolle Maßnahme, um Steuerbetrug einzudämmen“.

Weiter umfasst der Regierungsentwurf eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen aus unterschiedlichen Regelungsbe-
reichen. So sollen Anpassungen des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der EU bzw. des EuGH vorgenommen werden. Ambulante und stationäre Heilbehandlungen sollen demzufolge von der Umsatzsteuer befreit werden. Auch Schulgeld, das an Privatschulen im europäischen Ausland gezahlt wird, soll künftig als Sonderausgabe von der Steuer abzugsfähig sein. Gleichwohl ist bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2008 beabsichtigt, den Abzug nicht mehr auf 30 % des Schulgeldes, sondern auf EUR 3.000 zu beschränken. Ferner sieht die gesetzliche Neuregelung eine Aufhebung der Beschränkung bei der Verrechnung ausländischer Verluste vor, sofern diese aus Mitgliedstaaten der EU stammen. Bei Verlusten aus EWR-Staaten ist zusätzlich Voraussetzung, dass der betreffende Staat Amtshilfe leistet.

Für Doppelverdiener-Ehepaare wird ab dem Veranlagungszeitraum 2010 statt der Steuerklassenkombination III/V (oder der Kombination IV/IV) ein sogenanntes „optionales Faktorverfahren“ vorgesehen. Beide Ehegatten erhalten dabei auf Antrag Steuerklasse IV und darüber hinaus einen Faktor, der sich aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Einkommensteuer nach dem Splittingverfahren und der Summe der Lohnsteuer bei Klasse IV für jeden Ehegatten errechnet. Da diese

Optionsmöglichkeit nicht nur sehr kompliziert, sondern auch inhaltlich stark umstritten ist, bleibt abzuwarten, ob das Faktorverfahren tatsächlich ab 2010 Anwendung finden wird.

§ 15 Abs. 1 AStG sieht für ausländische Familienstiftungen vor, dass die Erträge der Stiftung den im Inland ansässigen Stiftern bzw. Begünstigten zuzurechnen sind. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Stifter bzw. Begünstigten von der Stiftung auch tatsächlich Zuwendungen empfangen. Nach § 15 Abs. 6 AStG-E ist Abs. 1 künftig nicht anzuwenden, wenn die Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Staat hat und nachweisbar ist, dass es sich um eine echte und keine Scheinstiftung handelt. Dies soll indessen nicht gelten, wenn mit dem Staat, in dem sich Geschäftsleitung oder Sitz der Stiftung befindet, kein Auskunftsaustausch für Besteuerungszwecke möglich ist.

Mit einer Änderung des § 15a EStG sollen bei einem negativen Kapitalkonto Einlagen nur noch mit Verlusten des Wirtschaftsjahres der Einlage verrechnet werden können.

Für Kapitalanleger sieht der Entwurf des JStG 2009 Änderungen der Verlustverrechnung im Rahmen der Abgeltungsteuer vor. Die Vorschläge beziehen sich insbesondere auf Umtausch- und Aktienanleihen. Erhält etwa der Anleger zum Ende der Laufzeit statt des versprochenen Geldes Aktien, die weniger wert sind als der Nominalbetrag der Anleihe, ist der Verlust nicht zum Zeitpunkt des Aktientauschs mit Zinsgewinnen verrechenbar. Indessen wird bei der späteren Veräußerung der Aktien die Verlustberücksichtigung beim Verkäufer ermöglicht, da sich die Anschaffungskosten durch den Erwerb der ursprünglichen Forderung ergeben. Damit soll die Besteuerung dieser Finanzinstrumente an die Besteuerung der Wandelanleihe angeglichen werden.

Schließlich umfasst der Regierungsentwurf des JStG 2009 weitere Änderungen, die sich u. a. auf die Ab-

ziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine oder die Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung beziehen.

Überlegungen des Bundesfinanzministeriums, wonach die Steuerfreistellung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen nach § 8b KStG entfällt, soweit die Beteiligung weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals umfasst, werden im JStG 2009 wohl nicht umgesetzt.

PSP wird Sie während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens stets mit aktuellen Informationen versorgen. Wünschen Sie zu den geplanten Gesetzesänderungen weitergehende Informationen oder einen Beratungstermin, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

INFOS

Kontakt:

Ulrich Derlien (u.derlien@psp.eu)

Ansas Wittkowski (a.wittkowski@psp.eu)

Rechtsprechungsänderung: Verlustvorträge sind nicht mehr vererblich

- Mit Beschluss vom 17.12.2007 hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs entschieden, dass ein vom Erblasser nicht ausgenutzter Verlustvortrag nicht vom Erben bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden kann. Der Große Senat des BFH hat damit eine Abkehr von einer Jahrzehnte währenden stetigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis vollzogen. Die neue Rechtsprechung ist entsprechend einer in der Entscheidung ausdrücklich enthaltenen Übergangsregelung auf alle Erbfälle anzuwenden, die nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung eingetreten sind. Die Entscheidung wurde am 12.03.2008 veröffentlicht, sodass die neue Rechtsprechung auf Erbfälle ab dem 13.03.2008 anwendbar sein soll.

Zur Erinnerung sei noch einmal kurz die von der Rechtsprechungsänderung betroffene Konstellation erläutert: Ausgleichsfähige Verluste eines Veranlagungszeitraumes, die auch nach Ausgleich von Einkünften/Verlusten aus den verschiedenen Einkunftsarten untereinander noch vorhanden sind, können vom Steuerpflichtigen – von einem gegebenenfalls möglichen Verlustrücktrag abgesehen – gemäß § 10d EStG in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und in diesen späteren Veranlagungszeiträumen von den positiven Einkünften unter Beachtung der Mindestbesteuerungsregelung abgezogen werden. Bis zu einem Abzug der Verlustvorträge in zukünftigen Veranlagungszeiträumen haben sich

die in den Verlustvorträgen festgehaltenen Verluste wirtschaftlich beim Steuerpflichtigen nicht ausgewirkt. Verstirbt nun der Steuerpflichtige, konnten bisher die Erben die Verlustvorträge nicht nur in der letzten Einkommensteuerveranlagung des Erblassers (die den Zeitraum bis zum Versterben umfasst), sondern auch in der eigenen Einkommensteuerveranlagung für Zeiträume ab dem Erbfall geltend machen. Bei einer Mehrzahl von Erben wurde in der Praxis häufig ein Aufteilungsschlüssel der Verluste unter den Erben gewählt, der sich an der Erbquote und auch an der Zuordnung der Einkunftsquellen orientierte, welche den Verlust erwirtschaftet hatten. Insbesondere die Aufteilung der Verluste bei einer Mehrzahl von Erben hatte in der Vergangenheit häufig Anlass zu Streitigkeiten gegeben und war ursprünglich auch Gegenstand des letztlich durch den Großen Senat des BFH entschiedenen Rechtsstreits.

Aus wirtschaftlicher Sicht des Erblassers war die „Vererblichkeit“ der Verlustvorträge Kompensation dafür, dass sich lebzeitig die Verluste steuerlich bei ihm nicht ausgewirkt hatten und insoweit das auf die Erben übergegangene Vermögen übermäßig besteuert wurde. Der Große Senat des BFH ist nun mit einer sehr dogmatischen Begründung diesem Übergang der Verlustvorträge auf den oder die Erben entgegengetreten und zwar im Wesentlichen mit dem Argument, dass Verlustvorträge nach § 10d EStG höchstpersönlich seien und eben nicht auf andere Personen übergehen könnten. Insbe-

sondere stelle ein festgestellter Verlustvortrag (negative Einkünfte) auch kein Wirtschaftsgut dar, das vererbt werden könne, sondern sei als Besteuerungsgrundlage unlösbar mit der Person des Einkünftebezieher verbunden. Ausweislich der Entscheidungsgründe hat der BFH dabei bewusst eine gegebenenfalls beim Erblasser eintretende Übermaßbesteuerung in Kauf genommen, also die Dogmatik über die wirtschaftlichen Auswirkungen gestellt.

Abseits dogmatischer Begründungen ergibt sich in der Praxis für Erbfälle ab dem 13.03.2008 für den Erblasser – und damit wirtschaftlich auch für die Erben – eine um die nicht verbrauchten steuerlichen Verlustvorträge erhöhte steuerliche Belastung. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Mindestbesteuerungsregelungen, die einen Verlustrücktrag nur bis zu EUR 511.500 (EUR 1.023.000 für Ehegatten) und einen Verlustvortrag nur bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 1 Mio. (EUR 2 Mio. für Ehegatten) unbeschränkt und darüber hinaus nur zu 60 % des EUR 1 Mio. (EUR 2 Mio. für Ehegatten) übersteigenden Gesamtbetrages der Einkünfte zulassen. Wirtschaftlich werden die vom Erblasser erzielten Einkünfte damit u. U. doppelt mit Einkommensteuer belastet. Hatte der Erblasser z. B. negative Einkünfte aufgrund von Abschreibungen und konnte er diese Verluste nicht mit anderen (positiven) Einkünften ausgleichen, geht im Erbfall der Verlust nicht mehr auf den Erben über. Aufgrund der im Steuerrecht geltenden Fußstapfentheorie tritt der Erbe hinsichtlich der Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Bei einer Veräußerung des geerbten Wirtschaftsgutes hat nun der Erbe die durch die vom

Erblasser vorgenommenen Abschreibungen gebildeten stillen Reserven zu versteuern. Die durch die Abschreibungen beim Erblasser hervorgerufenen Verluste haben steuerlich aber nicht zu einer Entlastung des Erblassers oder des Erben geführt. Da die Verlustvorträge des Erblassers nunmehr nicht mehr auf den Erben übergehen, verbleibt es wirtschaftlich bei dieser ertragsteuerlichen Doppelbelastung, wenn Erblasser und Erbe zusammen betrachtet werden.

Soweit dies im Einzelfall möglich ist, muss die pietätlose Empfehlung der steuerlichen Berater an einen dem Tode nahe stehenden Steuerpflichtigen, der erhebliche steuerliche Verlustvorträge angehäuft hat, lauten, gegebenenfalls vor seinem Ableben noch – z. B. durch Veräußerungen – vorhandene stille Reserven zu heben, um mit den entstehenden Veräußerungsgewinnen die vorhandenen Verlustvorträge noch zu verbrauchen. Letztlich ist für alle Beteiligten (Steuerpflichtigen, Erben und Berater) diese Situation kaum erträglich. Da es der BFH nicht als seine Aufgabe gesehen hat, einen Lösungsweg aufzuzeigen, ist nun u. E. der Gesetzgeber gefordert, die vor der BFH-Entscheidung bestehende Sachlage durch eine Gesetzesänderung wieder herzustellen. Die derzeitige Situation ist jedenfalls sozialetisch nicht vertretbar.

Über die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet werden wir Sie wie gewohnt regelmäßig informieren.

INFOS

Kontakt:

Heiko Wunderlich (h.wunderlich@psp.eu)

Recht aktuell

Gewährleistungsbürgschaften: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!

■ Häufig händigt der Bauunternehmer dem Bauherren zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen eine Bürgschaft aus. Danach steht der Bürge für die Erfüllung

von Mängelhaftungsansprüchen gegen den Unternehmer zeitlich unbefristet ein. Das Vertrauen des Bauherrn hierauf könnte jedoch bitter enttäuscht werden.

Hat er mit seinem Auftragnehmer vereinbart, dass dieser zur Ablösung eines Sicherheitseinbehalts des Bauherrn eine Gewährleistungsbürgschaft stellen muss, ist diese Abrede unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage und nach der Verkehrssitte so auszulegen, dass eine Mängelbürgschaft zu stellen ist, die alle rügefähigen Mängel des Bauwerkes umfasst, unabhängig davon, ob diese bereits bei der Abnahme gerügt oder erst später bekannt werden.

Seit einigen Jahren versuchen die meisten Banken und Kreditversicherer aber, ihre Bürgenhaftung inhaltlich zu beschränken. Praktisch geschieht dies etwa durch die Formulierung, dass die Bürgschaft „nur die vertragsgemäße Gewährleistung für fertig gestellte und mangelfrei abgenommene Arbeiten“ sichert bzw. dass nur für die „Gewährleistung für mangelfrei abgenommene Arbeiten“ gebürgt wird.

Eine solche Einschränkung des Bürgschaftsumfanges wird für zulässig und wirksam erachtet. Nach derzeit überwiegender Rechtsprechung führt sie dazu, dass die Bürgschaft nur nach durchgeführter Abnahme und nur wegen solcher Mängel in Anspruch genommen werden kann, die im Zeitpunkt der Abnahme noch unbekannt waren. Damit sichert sie keine Ansprüche wegen Mängeln, die im Abnahmeprotokoll festgehalten sind. Das OLG Hamm hat darüber noch hinausgehend sogar angenommen, eine derartige Bürgschaft könne überhaupt nicht in Anspruch genommen werden, wenn bei der Abnahme auch nur ein einziger Mangel gerügt wurde.

Ein Bauherr sollte eine solche Einschränkung der Bürgschaft daher keinesfalls akzeptieren. Die Auszahlung des Sicherheitseinbehalts sollte vielmehr so lange verweigert werden, bis der Auftragnehmer dem Bauherrn im Austausch gegen die eingeschränkte Gewährleistungsbürgschaft eine solche ohne umfangmäßige Beschränkungen überlassen hat. Wird erst nach Auszahlung des Sicherheitseinbehalts entdeckt, dass die Gewährleistungsbürgschaft nicht den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bauherr und Auftragnehmer entspricht, sollte der Bauherr den Auftragnehmer unter Hinweis auf dessen bauvertragliche Verpflichtung auffordern, die unzureichende Bürgschaft unverzüglich

durch eine vertragsgemäße zu ersetzen. Solange seit dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch auf Aushändigung einer unbeschränkten Gewährleistungsbürgschaft entstanden ist, noch keine drei Jahre verstrichen sind, kann der Auftragnehmer einem solchen Verlangen nicht entgegenhalten, dass dieser Anspruch bereits verjährt sei.

Gewährleistungsbürgschaften bergen jedoch noch eine weitere große Gefahr: Der Anspruch gegen die Bürgin könnte bereits verjährt sein, bevor die durch die Gewährleistungsbürgschaft gesicherten Mängelhaftungsansprüche gegen den Auftragnehmer verjährt sind. Vor der Schuldrechtsreform betrug die Verjährungsfrist für Ansprüche aus einer Bürgschaft 30 Jahre. Seit 01.01.2002 verjähren Bürgschaftsansprüche dagegen – unabhängig von der Verjährungsfrist, die für die durch die Bürgschaft gesicherte Hauptschuld gilt – innerhalb von nur drei Jahren, die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche wegen Baumängeln dagegen regelmäßig erst mit Ablauf von fünf Jahren. Die verkürzte Verjährung gilt auch für vor dem 01.01.2002 übernommene „Altbürgschaften“, jedoch lief sie erst am 01.01.2002 neu an und endete demgemäß mit Ablauf des 31.12.2004.

Die Frage, wann eine Bürgschaftsforderung entsteht und damit gemäß § 199 Abs. 1 BGB die Verjährungsfrist für Bürgschaftsansprüche zu laufen beginnt, ist in Rechtsprechung und Literatur heftig umstritten. Nach einer Auffassung entstehen Bürgschaftsansprüche bereits mit der Fälligkeit des durch die Bürgschaft gesicherten Hauptanspruchs, bei welchem es sich im Falle einer Gewährleistungsbürgschaft um einen auf Zahlung in Geld gerichteten Anspruch handeln muss, also etwa um einen Anspruch auf Kostenvorschuss für die Beseitigung von Mängeln oder auf Erstattung von Ersatzvorkosten für die Mängelbeseitigung. Nach einer anderen Ansicht entsteht die Bürgschaftsforderung erst durch Inanspruchnahme der Bürgschaft und die Verjährungsfrist beginnt folglich auch frühestens mit der Aufforderung des Bauherrn an die Bürgin, die Bürgschaftssumme auszubezahlen. Eine Mindermeinung vertritt den Standpunkt, in Fällen, in denen – wie hier – die Verjährung für die gesicherte Hauptschuld länger

ist als die für die Bürgschaftsschuld sei die Sicherungszweckvereinbarung dahin gehend auszulegen, dass die längere Frist für die Mängelgewährleistung auch für den Bürgenanspruch gelten müsse.

Mit Urteil vom 29.01.2008 hat der BGH sich – jedenfalls für den häufigen Fall einer selbstschuldnerischen Bürgschaft – der Auffassung angeschlossen, nach welcher die Fälligkeit der Bürgschaftsforderung (und damit der Beginn ihrer Verjährung) bereits mit der Fälligkeit der durch sie gesicherten Hauptschuld eintritt. Diese Entscheidung betraf zwar keine Gewährleistungsbürgschaft, lässt aber erwarten, dass der BGH im Falle einer Gewährleistungsbürgschaft ähnlich urteilen wird.

Hat also ein Bauherr bereits im ersten Jahr der fünfjährigen Gewährleistungsfrist nach Anzeige eines Mangels an den Auftraggeber und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachbesserungsfrist den Mangel noch im selben Jahr im Wege der Ersatzvornahme durch einen Dritten beheben lassen, kann er die Bürgin wegen der Haftung für den Anspruch auf Erstattung der hierfür aufgewendeten Ersatzvornahmekosten nur bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Mängelbeseitigung folgenden Jahres in Anspruch nehmen, obwohl die Gewährleistungsfrist für diesen Baumangel erst ein gutes Jahr später endet.

Vor diesem Hintergrund kann es sich etwa empfehlen, den Auftragnehmer zur Vorlage einer Bürgschaft zu verpflichten, nach deren Inhalt die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Gewährleistungsansprüchen verjähren. Ist eine Nachbesserung der Bürgschaft nicht mehr möglich, sollte versucht werden, rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist einen Verzicht der Bürgin auf die Einrede der Verjährung zu erwirken. Gelingt dies nicht, wäre die drohende Verjährung möglicherweise noch durch die Erhebung einer Klage gegen die Bürgin zu verhindern.

Oft geht es bei der Absicherung von Mängelhaftungsansprüchen um erhebliche Summen. Um das Risiko ihres Verlustes insbesondere bei Insolvenz des Auftragnehmers vor vollständiger Mängelbeseitigung so weitgehend wie möglich zu reduzieren, ist jedem Bauherrn, der im Besitz von Gewährleistungsbürgschaften ist, dringend zu raten, diese Bürgschaften und die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme zu überprüfen und sich hierzu erforderlichenfalls der fachkundiger Unterstützung durch seinen Anwalt zu bedienen.

INFOS

Kontakt:

Rita Eberl (r.eberl@psp.eu)

PSP und vbw veröffentlichen Studie zu den Auswirkungen der Unternehmensteuerreform

Nach einem Gutachten, das die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. – bei PSP in Auftrag gegeben hat, fallen deutlich mehr Unternehmen als ursprünglich angenommen unter die neu eingeführte Zinsschrankenregelung. Von der PSP-Studie wurden nahezu 1.500 Unternehmen identifiziert, die nur einen Teil der wirtschaftlich entstandenen Zinsaufwendungen steuerlich geltend machen können. Ähnlich nachdenklich stimmen die Ergebnisse zu den neu ein-

geführten Hinzurechnungstatbeständen bei der Gewerbesteuer. Danach ist zu befürchten, dass Fremdkapitalkosten sowie gerade Finanzierungsanteile von Miet- und Pachtzahlungen die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer deutlich erhöhen werden. PSP und die vbw werden die Ergebnisse der Studie zeitnah der Öffentlichkeit vorstellen, um gemeinsam mit der Politik und der Finanzverwaltung Verbesserungsvorschläge zu diskutieren.



Seminar zur GmbH-Reform und Modernisierung des Bilanzrechts

Gerade auf den GmbH-Geschäftsführer kommen mit der Reform des GmbH-Rechts („MoMiG“) sowie des ab 2009 in Kraft tretenden Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes („BilMoG“) gravierende Änderungen zu. Unsere PSP-Seminarveranstaltung soll neue Haftungsrisiken aufzeigen und Ihnen frühzeitig geeignete Handlungsempfehlungen an die Hand geben. Dazu zeigen wir Ihnen, was sich auf der Bilanzierungsseite ändert und welche Spielräume und Gestal-

tungsalternativen sich künftig ergeben. Eine gesonderte Einladung mit den Details zum PSP-Seminar erhalten Sie demnächst. Sollten Sie bereits jetzt Fragen oder Anregungen haben, senden Sie bitte eine E-Mail an c.bastian@psp.eu.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf www.psp.eu unter Veranstaltungen/Seminare.

PSP erneut unter den besten Kanzleien im Steuerrecht

Der seit 1987 weltweit erscheinende Kanzleiführer „The Legal 500“ listet PSP auch 2008 unter den besten Kanzleien für Steuerrecht in Deutschland. „The Legal 500“ sieht die Stärke der Kanzlei insbesondere im internationalen Steuerrecht,

dem Erbschaftsteuerrecht sowie im europäischen Umsatzsteuerrecht. Dazu besitzt PSP eine hohe Reputation im Umwandlungssteuerrecht sowie bei steuerlichen Fragestellungen im Stiftungs- und Non-Profit-Umfeld.



Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de